



RIMU/Entwurf vom 24.01.2025

Erläuternder Bericht 2023-DIME-229

4. Februar 2025

Klimareglement (KlimR)

Dieses Dokument folgt auf die Annahme des kantonalen Klimagesetzes vom 30. Juni 2023 (KlimG) und erläutert die Ausführungsbestimmungen (Klimareglement – KlimR).

Inhaltsverzeichnis

1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	2
2 Organisation der Arbeiten	2
3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
4 Änderung anderer Erlasse	13
5 Finanzielle und personelle Folgen	13
6 Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Eurokompatibilität	13

1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Am 30. Juni 2023 verabschiedete der Grosse Rat das kantonale Klimagesetz (KlimG, SGF 815.1), um den Rahmen der Klimapolitik des Kantons Freiburg festzulegen und sie zu stärken. Die Botschaft 2022-CE-177 vom 20. September 2022 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Klimagesetzes erläutert den Kontext, in dem die Ausarbeitung des Klimagesetzes und des hier behandelten Reglements erfolgte. Das KlimG beauftragt den Staatsrat mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen. So muss das Reglement insbesondere Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Organe, die Prüfung der Klimaverträglichkeit staatlicher Projekte, das Verfahren für Änderungen des kantonalen Klimaplans (KKP) und die Subventionierung von Massnahmen enthalten, die zur Anpassung und Verminderung, zur Sparsamkeit und zur Vergrösserung der Aufnahme- und Lagerungskapazität natürlicher und künstlicher Kohlenstoffsenken beitragen.

2 Organisation der Arbeiten

Der Vorentwurf des Reglements wurde von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amts für Umwelt (AfU, Sektion Klima, Juristin) und des Generalsekretariats der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) zusammensetzte.

Der Vorentwurf war von Mitte März bis Ende April 2024 in der internen Vernehmlassung bei den Ämtern des Staats. Er erfüllt den Auftrag des Gesetzgebers, insbesondere dort, wo das Gesetz ausdrücklich auf Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzestextes verweist.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Zuständige Behörden (Art. 14–17 KlimG)

Die Klimastrategie des Staats Freiburg ist bereichsübergreifend und erfordert einen hohen Grad an Koordination zwischen den Direktionen des Staatsrats (die Direktionen) und den Verwaltungseinheiten, die direkt von den Klimazielen betroffen sind. Der Abschnitt im Klimagesetz über die zuständigen Behörden soll die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteure regeln. Analog zum Governance-Modell gemäss KKP¹ werden im Klimareglement bestimmte Aufgaben des Staatsrats, der Staatsratsdelegation für Umweltfragen, des interdirektionalen Ausschusses für Klimafragen, der RIMU, des AfU und der Klimakommission präzisiert.

Art. 1 Staatsrat

Es ist Aufgabe des Staatsrats, dafür zu sorgen, dass sein Handeln im Einklang mit seinen Klimaverpflichtungen steht. In diesem Rahmen sorgt er dafür, dass auf höchster Ebene insbesondere zwischen dem Legislaturprogramm der Regierung, dem Finanzplan und den jährlichen Voranschlägen mit den Klimazielen besteht. Artikel 5 Abs. 1 KlimG verlangt nämlich vom Staat, dass er die klimatischen Herausforderungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Aktivitäten, bei den Investitionen und bei der Gewährung von Subventionen bereits bei der Planung und Entwicklung von Projekten berücksichtigt. Darüber hinaus verlangt Absatz 2 desselben Artikels für bestimmte Projekte, die in den Ausführungsbestimmungen festzulegen sind, eine Prüfung durch den Staatsrat ihrer Verträglichkeit mit den klimatischen Herausforderungen. Weil das Legislaturprogramm der Regierung, der Finanzplan und die jährlichen

¹ Kantonaler Klimaplan, 2021, S. 36

Voranschläge nicht zu diesen spezifischen Projekten gehören (siehe Kommentar zu Art. 11), achtet der Staatsrat im Besonderen darauf, dass sie mit den Klimazielen übereinstimmen.

Art. 2 Staatsratsdelegation

Mit Beschluss vom 14. März 2023 hat der Staatsrat die Staatsratsdelegation für Umweltfragen und die Staatsratsdelegation für Nachhaltigkeit geschaffen. Die Staatsratsdelegation für Umweltfragen (die Delegation) setzt sich aus den Direktorinnen und Direktoren der RIMU (Vorsitz), der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) zusammen.²

Die Delegation unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur strategischen Ausrichtung, zur Kohärenz der staatlichen Klimapolitik und zu Änderungen des KKP, wenn sie feststellt, dass die vorhandenen Massnahmen nicht ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Stellt der Staatsrat dabei den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln fest, so wird dies in den üblichen Prozess der Budgetplanung eingebunden. Die Delegation validiert auch unterjährige Mittelumschichtungen für die Umsetzung von Massnahmen des KKP, wenn die entsprechenden Beträge 50 000 Franken übersteigen und dies keine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere zur Folge hat. Sollten die Umschichtungen jedoch eine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere nach sich ziehen, so werden sie gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vorgenommen. Bei Revisionen des KKP prüft die Delegation diese und gibt dem Staatsrat ihre Stellungnahme ab. Darüber hinaus sorgt sie in der Vorbereitungsphase dafür, dass die Finanzplanungen (Voranschlag und Finanzplan) unter Berücksichtigung der Klimaziele erstellt werden, insbesondere um die Kohärenz zwischen sektoriellen und sektorenübergreifenden Politiken zu gewährleisten und den Staatsrat auf wichtige Punkte aufmerksam zu machen. Dies ermöglicht es, die Finanzströme mit einer treibhausgasarmen und klimaresistenten Entwicklung sowie mit der Förderung der Biodiversität vereinbar zu machen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d KlimG).

Die folgende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten für unterjährige Mittelumschichtungen zwischen den Massnahmen des KKP.

Priorisierung – (keine dauerhafte Änderung)	Finanzielle Auswirkungen der Umschichtung (in Franken)	Zuständiges Organ
Unterjährige Mittelumschichtung	Bis und mit 50 000	AfU
Unterjährige Mittelumschichtung	Über 50 000	Staatsratsdelegation

Art. 3 Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt

Artikel 3 hält fest, dass die RIMU als die für die Klimapolitik zuständige Direktion alle Aufgaben wahrnimmt, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Sie kann diese Aufgaben auch an das AfU und insbesondere an dessen Sektion Klima delegieren, wobei letztere für die Koordination der Umsetzung der Massnahmen des KKP in Zusammenarbeit mit den direkt betroffenen Direktionen, Ämtern und Büros zuständig ist.

Art. 4 und 5 Interdirektionaler Ausschuss – Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der interdirektionale Ausschuss für Klimafragen (der Ausschuss) soll den COPIL Klima ablösen, der seit seiner Schaffung 2019 aus Vertreterinnen und Vertretern der sieben Direktionen, der Staatskanzlei, des AfU, aber auch der Ämter und Büros besteht, die von der Umsetzung der Massnahmen des KKP betroffen sind. Da es sich um eine Querschnittspolitik handelt, ist es wichtig, dass die verschiedenen Bereiche der Klimapolitik vertreten sind. Den Vorsitz des Ausschusses hat deshalb das Generalsekretariat der RIMU inne. Das Sekretariat wird von der Sektion Klima des AfU sichergestellt. Die Sektion ist auch für die Koordination mit den direkt an der Umsetzung der Massnahmen beteiligten Personen zuständig. Die Führung des Sekretariats in dieser Form stellt sicher, dass die Rückmeldungen aus der Praxis zum Ausschuss gelangen und die Inhalte der Koordinationsgespräche auf Ebene der Direktionen, Ämter und Büros an die für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlichen Personen weitergeleitet werden.

² Beschluss über die Verteilung der Direktionen des Staatsrats und die Bildung seiner Delegationen.

Wie beim derzeitigen COPIL werden die Mitglieder des Ausschusses dafür verantwortlich sein, dass die Interessen des KKP in ihrer jeweiligen Direktion und den ihr unterstellten Verwaltungseinheiten gut vertreten werden. Sie vertreten zudem die Interessen ihrer Direktion und überwachen die Umsetzung des KKP in den Direktionen und Verwaltungseinheiten.

Art. 6 Amt für Umwelt

Das AfU ist die Fachstelle in Klimafragen. Es ist über seine Sektion Klima für Exekutivaufgaben zuständig wie die Ausarbeitung des KKP-Entwurfs, die Verwaltung der Umsetzung und Überwachung der Massnahmen, die operative Finanzüberwachung und die Überprüfung des Plans mit dem Ziel, notwendige strategische und operative Änderungen vorzuschlagen.

Da die Beträge des Verpflichtungskredits für das KKP im Budget des AfU eingestellt sind, obliegt es in finanzieller Hinsicht dem AfU, die jährliche Priorisierung der KKP-Massnahmen und die entsprechende Budgetverteilung vorbehaltlich der Beschlüsse der RIMU und des Staatsrats sicherzustellen, analog zur Funktionsweise der zentralen Dienste. Das AfU informiert die Kommission darüber. Es stimmt die Priorisierung jährlich mit den an der Umsetzung beteiligten Ämtern und Büros ab. Im Rahmen der Erstellung des Finanzplans sind diese Ämter zudem zur Verteilung des Gesamtbudgets für die Jahre 2022 bis 2026 angehört worden. Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine weitere Anhörung zur Aufstellung des Voranschlags für das Folgejahr statt. Nach der Konsolidierung des Voranschlags durch den Staatsrat wird jeweils im Herbst eine weitere Anhörung durchgeführt, um den Bedarf und die Kapazitäten für die Verwendung der Beträge im Folgejahr zu bestätigen. Dieser Prozess erlaubt eine möglichst genaue Verwendung der im Voranschlag eingetragenen Mittel und eine Priorisierung der Massnahmen nach ihrer Wichtigkeit. Es kann jedoch vorkommen, dass die für die einzelnen Massnahmen vorgesehenen Beträge im Laufe des Jahres nicht verwendet werden können. Umgekehrt kann es sein, dass im Rahmen einer bestimmten Massnahme ein neues Projekt begonnen werden kann. Bei Bedarf kann das AfU in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern Beträge bis zu 50 000 Franken zwischen den verschiedenen Massnahmen umverteilen, sofern dies keine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere zur Folge hat. Das AfU informiert die Kommission darüber. Umschichtungen von Beträgen über 50 000 Franken müssen der Delegation zur Validierung vorgelegt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. e KlimR). Sollten die Umschichtungen jedoch eine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere nach sich ziehen, so werden sie gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vorgenommen.

Das AfU ist befugt, kleinere Änderungen des KKP zu beschliessen (siehe Kommentar zu Art. 17).

Das AfU ist zuständig für die Vorbereitung der Kommunikation zum KKP und für die Koordination zwischen den verschiedenen Ämtern und Büros, die an der Umsetzung der Massnahmen beteiligt sind. Diese sind verpflichtet, das AfU über die im Rahmen der von ihnen umgesetzten Massnahmen des KKP geplante Kommunikation zu informieren, damit das AfU diese gegebenenfalls koordinieren kann.

Art. 7 und 8 Klimakommission – Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Aufgaben der Klimakommission (die Kommission) sind im KlimG festgelegt. Die Kommission wird insbesondere zu wichtigen Projekten angehört. Welche Projekte dazu gehören, wird in Artikel 7 beispielhaft erläutert.

Die Befugnisse, über die die Mitglieder der Kommission verfügen, begründen ihre Zuständigkeit. Zu diesem Zweck wird im Reglement festgelegt, welche Dokumente der Kommission mindestens zur Kenntnis gebracht werden.

Weiter wird die Arbeitsweise der Kommission präzisiert. Indem die Kommission bis zwanzig Mitglieder umfassen kann, kann die Gesamtheit der identifizierten Bereiche und betroffenen Kreise abgedeckt werden. Weil das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates auch für diese Kommission gilt, wird auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen, unterschiedlichen Meinungen, Sprachen, Regionen und Altersgruppen geachtet. Die Mitglieder werden in erster Linie nach ihren Fachkenntnissen und ihrer Verfügbarkeit ausgewählt.

Das Sekretariat wird von der Sektion Klima des AfU sichergestellt. Den Vorsitz führt die Direktorin oder der Direktor RIMU.

Die Vertretung in der Kommission ist im Gesetz geregelt: Sie setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Grossen Rats, der Gemeinden und der betroffenen Kreise und Organisationen zusammen. Dazu gehören namentlich Bildung und Forschung, Jugend, Umwelt, Mobilität, Landwirtschaft, Wirtschaft, Baugewerbe und Forstwirtschaft.

2 Klimaverträglichkeitsprüfung (Art. 5 Abs. 2 KlimG)

Art. 9 Grundsätze

Der Staat muss die klimatischen Herausforderungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Aktivitäten berücksichtigen (Art. 5 Abs. 1 KlimG). Das bedeutet konkret, dass bestimmte, in den Ausführungsbestimmungen definierte Projekte, auf ihre Verträglichkeit mit den klimatischen Herausforderungen zu prüfen sind (Art. 5 Abs. 2 KlimG). Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten: Der erste besteht aus einer Vorprüfung, deren Ziel es ist, die wichtigsten Auswirkungen des Projekts im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Klimagesetzes (Art. 2 KlimG) zu ermitteln. Damit kann das Ausmass der möglichen negativen oder positiven Auswirkungen des Projekts abgeschätzt und auf dieser Grundlage entschieden werden, ob das Projekt einer umfassenden Prüfung unterzogen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Vorprüfung eine Unverträglichkeit mit den Klimazielen des Kantons oder ein ungenutztes Verbesserungspotenzial für das Projekt aufzeigt.

Die Vorprüfung erfolgt so früh wie möglich und bereits in der Phase der Projektinitiierung. Die Direktion, die das bewertete Projekt trägt, ist für die Durchführung verantwortlich.

Das AfU muss die methodische Grundlage bereitstellen und kann auf Anfrage der zuständigen Direktion technische Unterstützung während der Vor- und der umfassenden Prüfung gewähren. Es unterstützt die Durchführung der Prüfungen und stellt die Erfüllung der Anforderungen sicher, indem es die Qualität der Berichte kontrolliert.

Gemäss dem im Februar 2009 angenommenen Artikel 197 des Gesetzes über den Grossen Rat müssen die Botschaften, welche die Gesetzes- und Dekretsentwürfe begleiten, Rechenschaft über die Auswirkungen für die nachhaltige Entwicklung ablegen. Um diese Anforderung zu erfüllen, unterzieht der Staatsrat die Mehrheit der oben erwähnten Vorlagen einer internen Nachhaltigkeitsbeurteilung mithilfe des Instruments Kompass21. Dieses Instrument wurde gemeinsam von den Kantonen Waadt, Wallis und Freiburg entwickelt. Es berichtet über die Stärken und Schwächen eines Projekts im Hinblick auf gesellschaftliche, makroökonomische und ökologische Herausforderungen (einschliesslich der klimatischen Herausforderungen) und ist auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung abgestimmt, die die Vereinten Nationen mit der Agenda 2030 festgelegt haben. Im Gegensatz zur Klimaverträglichkeitsprüfung, die so früh wie möglich, bereits in der Vorbereitungsphase von Projekten vorgenommen wird, um eine Verbesserung anzustreben, findet die Nachhaltigkeitsprüfung eher am Ende der Projektentwicklungsphase statt. Zur Straffung der Verfahren und aus Gründen der Effizienz ist vorgesehen, dass der Inhalt der vorläufigen Klimaverträglichkeitsprüfung für den Teil der Nachhaltigkeitsprüfung wiederverwendet wird, der sich auf die Bekämpfung des Klimawandels bezieht (Ziel 13 der Agenda 2030).

Art. 10 Gegenstand

Wie aus der Botschaft 2022-CE-177 vom 20. September 2022 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Klimagesetzes hervorgeht, sind von der Prüfung der Klimaverträglichkeit Projekte betroffen, die erhebliche finanzielle und/oder politische Auswirkungen haben und bei denen potenziell bedeutende Chancen und Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel bestehen.

Kriterien für die Unterstellung eines Projekts unter die obligatorische Prüfung sind: der behandelte Themenbereich, die Art des Erlasses und die Höhe der damit verbundenen Ausgaben. Das erste Kriterium beschränkt die Prüfung auf Projekte, deren Umsetzung einen der im KKP behandelten Bereiche betrifft. Dies bezieht sich zum einen auf die Emissionsbereiche, die in der territorialen CO₂-Bilanz, die alle fünf Jahre zum Zeitpunkt der Überarbeitung des KKP erstellt wird, eindeutig identifiziert wurden (KKP 2021–2026 S. 26, Emissionen gemäss Kategorien der Treibhausgasbilanz). Zum anderen wird auf die sieben Achsen Bezug genommen, die im KKP 2021–2026 definiert sind (Wasser, Biodiversität, Raum und Gesellschaft, Mobilität, Energie und Gebäude, Landwirtschaft und Ernährung, Konsum und Wirtschaft). Der KKP wird alle fünf Jahre weiterentwickelt, wodurch der Staatsrat Prioritäten für sein Handeln festlegen kann. Weil sich die strategischen Achsen ändern können, muss die Direktion den aktuellen KKP heranziehen, um zu prüfen, ob das Projekt einen der im KKP behandelten Bereiche betrifft. Damit können Projekte

ausgeschlossen werden, die weit von den klimarelevanten Themen entfernt sind. Projekte, die das Themenkriterium nicht erfüllen, können auf freiwilliger Basis Gegenstand der Klimaverträglichkeitsprüfung sein. Außerdem wird das Themenkriterium mit dem Kriterium der Art des Erlasses kumuliert.

Gesetzesentwürfe werden systematisch geprüft, wenn das erste Kriterium erfüllt ist, wenn sie also mit einer innerhalb der KKP thematisierten Problematik in Zusammenhang stehen. Die Prüfung beginnt so früh wie möglich, d. h. bereits in der Vorentwurfsphase. Weiter werden die Planungen und Programme des Staatsrats geprüft. Kürzlich verabschiedete Strategien wie die Biodiversitätsstrategie, die kantonale Strategie für nachhaltige Entwicklung, die Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention oder die digitale Bildungsstrategie an den Regel- und Sonderschulen (DigiBi-Strategie) werden in der Zukunft betroffen sein. Entwürfe zur wesentlichen Änderung dieser Planungen, Programme und Strategien sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Ob es sich um eine wichtige oder wesentliche Änderung handelt, wird von der zuständigen Direktion beurteilt, die ihre Einschätzung in den Begleitdokumenten zum Entwurf bei dessen Übermittlung an den Staatsrat begründet. Dieses Kriterium wird insbesondere in Bezug auf Änderungen von Gesetzesentwürfen, deren Auswirkungen mit Kompass21 beurteilt werden müssen (gemäss dem von der RIMU festgelegten Vorgehen vom 5. Juli 2016), parallel festgelegt. Die Klimaverträglichkeitsprüfung findet auch bei Revisionen des kantonalen Richtplans Anwendung.

Schliesslich werden Projekte geprüft, die eine beträchtliche finanzielle Investition für den Staat darstellen und das Themenkriterium erfüllen. Um sowohl der Bedeutung von Projekten mit signifikanten Auswirkungen im Hinblick auf die klimatischen Herausforderungen als auch der Systematik der politischen Rechte Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, Entscheide der Prüfungspflicht zu unterstellen, wenn sie Bruttoinvestitionsausgaben zur Folge haben, die wertmässig $\frac{1}{8}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen.

Art. 11 Vorprüfung

Die Prüfung findet bereits in der Anfangsphase des Projekts statt, weil die Analyse in dieser Phase qualitativ und pädagogisch wertvoll ist. Darüber hinaus ermöglicht sie der oder dem Projektverantwortlichen, die klimatischen Herausforderungen zu verstehen. Die Vorprüfung ist ein unkompliziertes Instrument; sie kann von der Projektträgerin oder vom Projektträger in weniger als drei Stunden verwirklicht werden. Sie ist auf jedes Projekt anwendbar, das von der Klimaverträglichkeitsprüfung betroffen ist.

Die Vorprüfung umfasst eine kurze Beschreibung des Projekts, einen Fragebogen mit einer Bewertungsskala zu den Themen Verminderung, Anpassung und Sequestrierung, mit dem folgende Aspekte abgefragt werden:

- > Wird das Projekt die Treibhausgasemissionen des Kantons eher erhöhen oder reduzieren? Welche Emissionen sind mit der Umsetzung des Projekts verbunden? Welche Arten von Emissionen oder von Emissionsreduktionen sind mit dem Betrieb des Projekts verbunden?
- > Berücksichtigt das Projekt die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel? Mit anderen Worten, wirkt es sich negativ oder positiv auf die Anpassungsfähigkeit des Kantons aus und ist es während seiner Laufzeit einem damit verbundenen Risiko ausgesetzt?
- > Wirkt sich das Projekt negativ oder positiv auf die Aufnahme- und Lagerungskapazität von Kohlenstoffsenken aus?

Die Methodik wird vom AfU zur Verfügung gestellt und besteht aus:

- > einem einfachen Antwortformular;
- > einem kurzen erläuternden Leitfaden.

Der Leitfaden eignet sich für jede Art von Projekt und ermöglicht es, die Herausforderungen des Projekts aus Sicht des Klimas zu identifizieren. Er enthält insbesondere mögliche Antworten und Beispiele. Er ist kurz, aber ausführlich. Insbesondere werden alle Herausforderungen eines Projekts in Bezug auf Anpassung dargestellt, die verschiedenen Quellen von Treibhausgasemissionen erläutert und das Konzept der Einteilung der Emissionen in Scopes erklärt. Es enthält auch Hinweise zu den Aspekten der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung.

Art. 12 Umfassende Prüfung

Die umfassende Prüfung besteht einerseits aus einer detaillierten Analyse der klimatischen Auswirkungen des Projekts (die Analyse basiert so weit wie möglich auf quantitativen Daten) und andererseits aus projektspezifischen Empfehlungen, um die negativen Auswirkungen des Projekts auf die Erreichung der Klimaziele wesentlich zu verringern oder im Gegenteil die Möglichkeiten zur Stärkung dieser Ziele voll auszuschöpfen. Im Rahmen der Prüfung müssen auch die Auswirkungen des Projekts auf die Anpassungsfähigkeit und das Bindungspotenzial im Allgemeinen analysiert werden.

Für die Treibhausgasreduktion muss die Analyse eine zirkuläre Sichtweise einnehmen und die Grundsätze des Ansatzes «Vermeiden, Vermindern, Kompensieren» einbeziehen und zur Ergreifung von Massnahmen führen: Die Vermeidungsmassnahmen verändern eine Komponente des Projekts, um direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden, die diese Komponente verursachen würde. Durch die Verminderungsmassnahmen werden die direkten oder indirekten Auswirkungen des Projekts verringert. Die Kompensationsmassnahmen (z. B. Sequestrierung) schliesslich betreffen insbesondere die verbleibenden Auswirkungen, die trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmassnahmen bleiben.

Die Begleitdokumente informieren zusammenfassend über das Ergebnis der umfassenden Prüfung. Die Zusammenfassung muss die Auswirkungen des endgültigen Projekts, die gewählten und verworfenen Varianten sowie die Entscheidungen der für das Projekt verantwortlichen Verwaltungseinheiten in Bezug auf die wichtigsten Auswirkungen des Projekts enthalten. Ausserdem müssen darin die gewählten spezifischen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmassnahmen erläutert werden.

- > Bei Gesetzesentwürfen wird die Prüfung oder zumindest eine Zusammenfassung davon in den erläuternden Bericht zum Entwurf oder Vorentwurf aufgenommen.
- > Bei Strategien, Plänen und Programmen des Staatsrats und des kantonalen Richtplans wird die umfassende Prüfung oder zumindest ihre Zusammenfassung im Klimateil der Strategie wiedergegeben.
- > Bei Entscheiden, die Bruttoinvestitionsausgaben zur Folge haben, deren Wert $\frac{1}{8}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, wird die Zusammenfassung der Prüfung dem Finanzierungsgesuch beigefügt.

Art. 13 Verfahren

Die Direktionen sind dafür verantwortlich, das AfU rasch zu informieren, wenn ein Projekt einer Klimaverträglichkeitsprüfung unterzogen wird (Vorprüfung und ggf. umfassende Prüfung). Das AfU führt im Rahmen seines Klimamonitorings eine Liste der Projekte, die Gegenstand einer Klimaverträglichkeitsprüfung sind. Das AfU kann so Bericht über Zahl und Art der Projekte erstatten, die das Verfahren durchlaufen haben, um beispielsweise das COPIL und die Klimakommission darüber zu informieren.

Die Direktion ist für die korrekte Durchführung der Prüfung als Ganzes verantwortlich (Art. 5 KlimG) und nimmt bei Bedarf die technische Unterstützung des AfU in Anspruch. Die Verantwortlichen der geprüften Projekte sind für die Durchführung der Prüfung zuständig. Bei Bedarf ziehen sie externe Fachpersonen hinzu.

Das AfU erhält die Klimaverträglichkeitsprüfung zehn Tage vor der ersten Eintragung in das Bordereau einer Sitzung des Staatsrats und kann sich zuhanden des Staatsrats zur Prüfung äussern, insbesondere wenn die Beurteilung erhebliche Mängel aufweist, das Projekt die Ergebnisse der Prüfung nicht ausreichend berücksichtigt oder das endgültige Projekt nicht vereinbar ist mit den Klimazielen des Kantons. Wenn das Geschäft in späteren Phasen dem Staatsrat zur Behandlung unterbreitet werden soll, wird die Prüfung gegebenenfalls aktualisiert.

Entsprechend den in der Botschaft zum KlimG beschriebenen Auswirkungen wird der Bedarf an zusätzlichem Personal beim AfU für die Analyse der umfassenden Prüfungen und die technische Unterstützung der Direktionen auf 0,6 VZÄ geschätzt.³

³ Botschaft 2022-CE-177 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Klimagesetzes (KlimG), S. 63.

3 Verfahren zur Änderung des kantonalen Klimaplans (Art. 12 KlimG)

Dieses Kapitel ergänzt die Bestimmung des Klimagesetzes über das Vorgehen bei Änderungen. Der Inhalt einer wesentlichen Änderung wird präzisiert, während das Verfahren für weitere Änderungen in Artikel 15 ff. des Reglements geregelt ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Mittelumschichtungen zwischen den Massnahmen unter dem Jahr, welche die Umsetzung der Massnahmen des KKP betreffen, keine Änderung im Sinne der Artikel 14, 15 und 16 KlimR darstellen. Dieser Mechanismus ist im Kapitel über die zuständigen Behörden geregelt (Art. 2 und 6 KlimR, vgl. Tabelle S. 2).

Die folgende Tabelle fasst die Zuständigkeit der Organe nach Art der Änderung und ihrer finanziellen Auswirkungen zusammen.

Änderung des KKP	Finanzielle Auswirkungen der Änderung (in Franken)	Zuständiges Organ
Wesentliche Änderung	Ab 5 000 000	Staatsrat (Verfahren nach KlimG: Art. 8 und 12 mit öffentlicher Vernehmlassung)
Weitere Änderung	Zwischen 500 000 und 5 000 000	Staatsrat (ohne öffentliche Vernehmlassung)
Weitere Änderung	Zwischen 50 000 und 500 000	RIMU
Jede weitere Änderung	Weniger als 50 000	AfU

Art. 14 Wesentliche Änderung

Dieser Artikel definiert den Begriff der wesentlichen Änderung, wie er in Artikel 12 KlimG erwähnt wird. Das Verfahren für die Annahme einer solchen Änderung ist in Artikel 8 KlimG festgelegt.

Art. 15 bis 17 Weitere Änderung – Grundsatz und Zuständigkeiten

Je nach finanziellen Auswirkungen einer weiteren Änderung ist das AfU, die RIMU oder der Staatsrat zuständig. Für solche Änderungen ist keine öffentliche Vernehmlassung nötig.

Das AfU hat die Auffangkompetenz für jede Änderung des Inhalts einer Massnahme oder jede Umschichtung des Gesamtbudgets von einer Massnahme auf eine oder mehrere andere Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen von weniger als 50 000 Franken. Gegebenenfalls informiert es den Ausschuss darüber. Die Entscheidungsbefugnisse für die Annahme und Änderung des KKP ändern nichts an den Finanzbefugnissen, die in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates festgelegt sind. Wenn die Umschichtungen eine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere nach sich ziehen, werden diese gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vorgenommen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird diese Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18 Bedingung

Änderungen des KKP dürfen sich nicht negativ auf die Erreichung der globalen und sektoralen Ziele auswirken. Die Festlegung von Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels kann zu Interessenkonflikten führen. So wie Artikel 13 KlimG festlegt, dass die getroffenen Massnahmen dem Grundsatz entsprechen müssen, wonach die Interessen der Biodiversität und des Klimas gleichwertig sind, und dass sie dazu Nachhaltigkeitskriterien übernehmen, betont Artikel 18 KlimR die Notwendigkeit, bei Änderungen des KKP die Erreichung der globalen und sektoralen Ziele nicht zu schwächen. So müssen Massnahmen, die einen sekundären Nutzen bieten, verstärkt werden. Auch müssen nachhaltige und koordinierte Lösungen vorgesehen werden, wenn Massnahmen sich konkurrenzieren könnten.

4 Subventionen (Art. 19 KlimG)

Seit Beginn der Umsetzung des KKP im Jahr 2021 wurden einige Massnahmen des Typs «Ermutigung»⁴ mit den zuständigen Ämtern oder durch die Auswahl von Massnahmen, die dem Staatsrat ein besonderes Anliegen waren, auf den Weg gebracht. Dies gilt insbesondere für die Massnahme A.2.2 «Abwärmennutzung für Heubelüftungsanlagen», für die im Rahmen des Plans zur Wiederankurbelung der Wirtschaft 2021 infolge der Covid-Pandemie bereits eine

⁴ Kantonaler Klimaplan, 2021, S. 47

befristete Verordnung verabschiedet wurde, um die Installation von Wärmerückgewinnungssystemen für Heubelüftungsanlagen zu unterstützen. Trotz der Überlegungen und der Koordinationsbemühungen in Bezug auf die Umsetzung der Massnahme und die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen, musste festgestellt werden, dass für andere Massnahmen eine Rechtsgrundlage fehlt, die es ihnen erlaubt hätte, ihre Wirkung zu entfalten. Daher können die Massnahmen erst dann umgesetzt werden, wenn die Ausführungsbestimmungen zum Klimagesetz in Kraft getreten sind. Das Reglement soll die Gewährung von Subventionen für diese Massnahmen, aber auch für alle anderen Unterstützungsmassnahmen, die insbesondere aus den nächsten Versionen des KKP hervorgehen könnten, ermöglichen.

Nach dem gleichen Modell wie bei der Unterstützung für Systeme zur Nutzung der Abwärme unter dem Dach für Heubelüftungsanlagen werden die folgenden im KKP vorgesehenen Unterstützungen bis zum Ende ihrer Umsetzung im Jahr 2026 in drei zeitlich begrenzten Verordnungen geregelt:

- > Durchführung von Projekten zur Anpassung an starke Hitze;
- > Unterstützung der Gemeinden bei der Energieplanung;
- > Beiträge für Körnerleguminosen zur menschlichen Ernährung.

Die spezifischen Bedingungen für die Gewährung von Subventionen für die oben genannten Massnahmen, die im Rahmen der Arbeiten der letzten Jahre entwickelt wurden, entsprechen nicht dem allgemeinen System, das im Klimareglement vorgesehen ist. Sie werden somit für künftige Subventionen nicht gelten. So wurde beschlossen, diese Förderungen nicht in das Klimareglement aufzunehmen und stattdessen auf befristete Verordnungen zurückzugreifen, da diese Massnahmen nur bis zum Ende der ersten Generation des KKP, d. h. bis Ende 2026, vorgesehen sind. Der vorliegende Reglementsentwurf ermöglicht die Gewährung der in der Strategie des Staatsrats und im Aktionsplan vorgesehenen Subventionen, wobei im Interesse der Effizienz die Vervielfachung von befristeten Verordnungen vermieden werden soll. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass für bestimmte Fälle, die besondere oder spezifische Bedingungen für die Gewährung erfordern, trotzdem weitere befristete Verordnungen erlassen werden.

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen – Zuständigkeiten

Das Amt für Mobilität (MobA), das Amt für Gesundheit (GesA), das Amt für Energie (AfE), Grangeneuve (Gn) und das Amt für Wald und Natur (WNA) sind für die beitragsberechtigten Objekte zuständig, die strikt in ihren Bereich fallen und keine Koordination erfordern.

Der Schwellenwert für die Zuständigkeit der Ämter für ein Projekt beträgt 50 000 Franken pro beitragsberechtigtes Objekt. Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

Mit «beitragsberechtigtes Objekt» sind die im Artikel 24 genannten Objekte gemeint, also Einrichtungen und Anlagen, Beratung, Studien, Information und Ausbildung sowie Flächenbeiträge für die Landwirtschaft. Für die kommunalen und interkommunalen Klimapläne (KomKP) ist das AfU zuständig.

Art. 20 bis 22 Allgemeine Bestimmungen: Verfahren – Kontrolle – Widerruf des Entscheids und Rückforderung der Subvention

Die Artikel 20 bis 22 über die Modalitäten für die Gewährung und Kontrolle von Subventionen geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen und stehen im Einklang mit der Subventionsgesetzgebung.

Art. 23 Beitragsberechtigte Objekte

Bst. a

Die Kategorie der Einrichtungen und Anlagen umfasst unter anderem installierte Geräte, Ausrüstungen und den Baubestand. Sie zielt z. B. auf die Renovierung oder Schaffung von öffentlichen Räumen wie Stadtparks, die Einrichtung von architektonischen Elementen oder den Einbau von Systemen zur Wärmerückgewinnung ab. Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen von Baustellen kann ebenfalls ein Ziel sein.

Bst. b

In diese Kategorie fallen Beratungen oder Studien, die ein Projekt im Hinblick auf die klimatischen Herausforderungen optimieren, z. B. Machbarkeitsstudien für Biogasanlagen oder die Ausarbeitung von Mobilitätsplänen. Projekte, die der Information und Schulung dienen, zielen auf Information im weitesten Sinne ab, d. h. auf Sensibilisierung und Aufklärung. Beitragsberechtigte Leistungen sind etwa Veranstaltungen, Jugendprojekte, insbesondere im Sinne von «allgemeinen Tätigkeiten für die Jugend» nach Artikel 20 des Jugendreglements (JuR, SGF 835.51) oder Sensibilisierungskampagnen. In zweiter Linie fällt die berufliche Aus- und Weiterbildung darunter. Als Beispiel können hier Schulen im postobligatorischen Bereich und Hochschulen erwähnt werden.

Bst. c

Die Flächenbeiträge betreffen einzelne landwirtschaftliche Kulturen, z. B. Körnerleguminosen zur menschlichen Ernährung, die eine Produktion und einen Konsum fördern, die lokal und gesund sind und den Ausstoss von Treibhausgasen vermindern. Sollte diese finanzielle Unterstützung, die derzeit über eine zeitlich begrenzte Verordnung geschieht, über 2026 hinaus verlängert werden, wird dies über diesen Fördertatbestand geschehen.

Bst. d

Diese Kategorie zielt speziell auf die Erstellung von kommunalen und interkommunalen Klimaplänen (KomKP) ab, die in Artikel 17 KlimG vorgesehen sind. Absatz 4 besagt, dass der Staat die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Politik unterstützt; zu diesem Zweck können die Gemeinden vom Staat technische Beratung und die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten, insbesondere für die Ausarbeitung ihres Klimaplans. Das AfU (Sektion Klima) konnte in den letzten Jahren einen Kommunikationsrahmen zur Unterstützung der Gemeinden schaffen und entwickelt derzeit technische Hilfsmittel, um die Erstellung der KomKP zu rationalisieren.

Die Priorisierung der subventionierten Projekte erfolgt zunächst auf Ebene des KKP. Mit anderen Worten: Eine erste Festlegung der Prioritätenordnung erfolgt im Rahmen der im Kapitel «Zuständige Behörden» beschriebenen jährlichen Priorisierung, bei der die jährlichen Beträge den einzelnen Massnahmen zugewiesen werden. In der Regel sind die subventionierten Objekte in einer Massnahme des KKP vorgesehen. Dabei gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Begünstigten: Grundsätzlich kann jede Art von Begünstigten in den Genuss einer Subvention kommen. Die Definition der Massnahmen des KKP ermöglicht es zudem, die Begünstigten nach bestimmten Zielen zu priorisieren. So kann eine Gemeinde eine Unterstützung für die Umsetzung einer Massnahme erhalten, die sie in ihr KomKP aufgenommen hat, sofern diese Massnahme den Zielen und Zwecken der Massnahme des KKP entspricht.

Schliesslich können auch interkantonale Projekte unterstützt werden, soweit sie zur Erreichung der kantonalen Klimaziele im Sinne von Artikel 2 KlimG beitragen. Eine solche Unterstützung wäre beispielsweise denkbar, wenn die Gewährung einer Subvention für die Umsetzung eines interkantonalen Projekts es ermöglicht, als Massnahme auf übergeordneter Ebene in angemessener, nützlicher und relevanter Weise zur Erreichung der territorialen Ziele unseres Kantons beizutragen.

Art. 24 Einrichtungen und Anlagen – Voraussetzungen für die Gewährung

Artikel 24 legt die besonderen Bedingungen für die Gewährung von Subventionen fest, die für Einrichtungen und Anlagen gelten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a), wie dies in Artikel 13 Abs. 1 Bst. f SubG verlangt wird. Absatz 1 legt die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Subvention fest. Er definiert, was im Folgenden als anrechenbare Kosten verstanden wird.

Absatz 2 sieht vor, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in der Projektbeschreibung den Nutzen der Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf die klimatischen Herausforderungen aufzeigt und die damit verbundenen Kosten getrennt von den Gesamtkosten des Projekts schätzt. Absatz 3 stellt sicher, dass mit den über Subventionen gewährten Finanzierungen nur Projekte unterstützt werden, die mit der Erreichung der kantonalen Klimaziele vereinbar sind. Weiter soll auch verhindert werden, dass die Umsetzung von Massnahmen eines Projekts unterstützt wird, das positiv zu sein scheint, dessen Ziele aus Sicht der klimatischen Herausforderungen aber schädlich sind.

Darunter fiele etwa die Finanzierung von Greenwashing-Massnahmen eines Projekts, die dem Zweck der Subventionen zuwiderlaufen. Ein Beispiel: Der Bau eines neuen, nicht versiegelten Parkplatzes für ein Einkaufszentrum wird nicht subventioniert.

Art. 25 bis 27 Einrichtungen und Anlagen – Betrag und Satz (Grundsätze, Beurteilung des Nutzens, Definition)

Für Einrichtungen und Anlagen liegt der maximale Beitragssatz bei 50 % der anrechenbaren Kosten und der Höchstbetrag bei 200 000 Franken.

Anhand einer Kosten-Nutzen-Matrix wird der Beitragssatz für jede Projektart ermittelt. Dieser kann zwischen 25 und 50 % betragen.

Diese Berechnungsmodalität gilt für alle Arten von Projekten für Einrichtungen und Anlagen. Solche Projekte können alle Tätigkeitsbereiche betreffen, insbesondere aber Landwirtschaft, Wirtschaft, Mobilität, Energie, Forstwirtschaft, Bauwesen, Bildung und Abfallbewirtschaftung.

Der Klimanutzen wird anhand der Wirksamkeit der Massnahme im Hinblick auf die klimatischen Herausforderungen bewertet. Sie wird vom zuständigen Amt oder Büro beurteilt und mit 3 bis 5 Punkten versehen.

Weiter wird als sekundärer Nutzen der Nutzen für Biodiversität, Gesellschaft und Ressourcenschonung gewertet. Projekte mit einem sekundären Nutzen erhalten einen zusätzlichen Punkt.

Ist der Empfänger der Subvention jedoch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, so beträgt der maximale Beitragssatz grundsätzlich 30 % der anrechenbaren Kosten; In der Tat ist die grundlegende Rolle der Gemeinden in Bezug auf das Klima im KlimG verankert. Die Gemeinden tragen somit eine Verantwortung bei der Wahl ihrer Investitionen zugunsten des Klimas. Die Deckelung des Beitragssatzes trägt dem Rechnung.

Art. 28 Beratung, Studien, Information und Ausbildung – Voraussetzungen für die Gewährung

In diese Kategorie fallen Beratungen oder Studien, die ein Projekt im Hinblick auf die klimatischen Herausforderungen optimieren, z. B. Machbarkeitsstudien für Biogasanlagen.

Die Anpassung bestehender Berufe an die klimatischen Herausforderungen ist eine Herausforderung für die kommenden Jahre. Daher werden Fort- und Weiterbildungsprojekte gefördert, die darauf abzielen, die dafür notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. Dabei kann es sich beispielsweise um die Schulung von Wartungs- oder Reinigungspersonal in umweltfreundlicheren Praktiken handeln (spätes Mähen von Grünflächen, Verwendung nicht schädlicher Reinigungsmittel usw.).

Die Information durch Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung erfolgt in vielfältiger Form (Veranstaltungen zum Thema Klima, Kommunikationskampagnen, Ausstellungen, Sensibilisierungskurse etc.). Die Jugend ist dabei eine besonders wichtige Zielgruppe. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht ihrer Verantwortung für die Jugend können die Gemeinden im Rahmen von Jugendprojekten nach Jugendreglement Subventionen erhalten. Die Förderung von Lösungen und Innovationen, die auf dem Grundsatz der Sparsamkeit basieren und dazu beitragen, die im KlimG festgelegten Ziele zu erreichen, kann beispielsweise durch Veranstaltungen oder Wettbewerbe erfolgen.

Art. 29 Beratung und Studien – spezifische Voraussetzungen für die Gewährung

Es ist wichtig, dass die Beratung von einer kompetenten Einrichtung durchgeführt wird. Dies kann ein Ingenieurbüro, ein Kompetenzzentrum oder ein Verband sein. Die Einrichtung muss in ihrem Tätigkeitsbereich entweder direkt über klimabezogene Kompetenzen verfügen oder indirekte, damit verbundene und umfangreiche Kompetenzen in den Bereichen Raumplanung, Bauwesen, Umwelt- und Naturschutz oder Nachhaltigkeit besitzen.

Art. 30 Beratung, Studien, Information und Ausbildung – Betrag und Satz

Siehe Kommentar zu den Artikeln 25 bis 27.

Art. 31 und 32 Flächenbeiträge für die Landwirtschaft – Voraussetzungen für die Gewährung – Höhe der Subvention

Die Beiträge werden den Landwirtinnen und Landwirten für einzelne Kulturen in Form eines pauschalen Flächenbeitrags von maximal 1000 Franken pro Hektar gewährt. Damit sollen Landwirtinnen und Landwirte

ermuntert werden, sich z. B. dem Anbau von einzelnen Kulturen zuzuwenden, was im Vergleich zu den ursprünglichen Kulturen mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann. Diese Kosten können mit dem Risiko verbunden sein, das die Landwirtin oder der Landwirt eingeht, sowohl in Bezug auf eine empfindliche Kultur, die höhere Verluste verursacht, als auch in Bezug auf einen manchmal noch kleinen Markt, der im direkten Wettbewerb mit Importen steht, wie dies beispielsweise bei den meisten Hülsenfrüchten der Fall ist, die jedoch reich an Proteinen und daher für die Entwicklung einer lokalen, gesunden und kohlenstoffarmen Ernährung von entscheidender Bedeutung sind. Die finanziellen Unterstützungen liegen in der Regel zwischen 400 und 1000 Franken pro Hektar. Damit wird ein angemessenes Gleichgewicht erreicht zwischen den Kosten für den Landwirt oder die Landwirtin und den kantonalen Anstrengungen, die für einen wirksamen Anreiz erforderlich sind. Zur Veranschaulichung: Vergleichbare Beträge wurden bereits erprobt, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung für Zuckerrüben (2021 bis 2023).⁵

Art. 33 Beratung – Kommunale und interkommunale Klimapläne

Der Staat unterstützt und fördert die Erstellung von KomKP nach Artikel 17 KlimG.

Mit den Voraussetzungen für die Gewährung wird sichergestellt, dass die geförderten kommunalen oder interkommunalen Planungen die Vision des Staats teilen. Dies erhöht die Gesamtkohärenz der Klimapolitik auf allen Ebenen und erleichtert die Koordination zwischen allen Beteiligten.

Die kommunale Planung muss die beiden Pfeiler Verminderung und Anpassung enthalten. Die Verminderung umfasst die Reduzierung von THG-Emissionen und die Bindung dieser Gase.

Die beschlossenen Strategien und/oder Massnahmen stützen sich insbesondere auf:

- > für den Pfeiler Verminderung: eine CO₂-Bilanz des Gebiets und der kommunalen oder interkommunalen Verwaltung. Sie muss den internationalen Standards (Greenhouse Gas Protocol) und der ISO-Norm 14064 entsprechen und für die Scopes 1, 2 und 3 erstellt werden;
- > für den Pfeiler Anpassung: eine Risikoanalyse. Diese berücksichtigt die Daten und Arbeiten auf Bundes- und Kantonsebene (Hydro CH2018 bzw. Projekt CCHydroFR, dessen Veröffentlichung Ende 2024 vorgesehen ist). Andere relevante und nützliche Datenbanken oder spezifische Studien können ebenfalls für die Analyse verwendet werden.

Generell können die Gemeinden auf die bestehenden Ressourcen auf Bundes- und Kantonsebene zurückgreifen, um die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, zu bewerten. Der Bund hat im November 2022 das Online-Tool für Gemeinden «Anpassung an den Klimawandel» veröffentlicht, das die Gemeinden dabei unterstützt, eine Risikoanalyse durchzuführen, und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Der Staat Freiburg entwickelt derzeit ein Projekt, um den Gemeinden ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie eine CO₂-Bilanz für ihr Gebiet und ihre Verwaltung erstellen können. Dabei wird es sich voraussichtlich um ein standardisiertes Online-Formular zur Erfassung der Rohdaten handeln, dessen Ergebnisse den Gemeinden in Form eines Berichts zur Verfügung gestellt werden. Die Übereinstimmung der Bilanzen mit dem Greenhouse Gas Protocol und der ISO-Norm 14064 wird sichergestellt (ohne Zertifizierung). Der standardisierte Bericht wird mit den Projektverantwortlichen beim Staat vereinbart werden. Für den Pfeiler Anpassung wird das Projekt Daten zu den spezifischen Risiken einer Region des Kantons liefern. Dies wird den lokalen Behörden das Handeln erleichtern und die Kosten für die Risikoanalyse senken. Die Investition des Staats wird es allen Gemeinden ermöglichen, ihre CO₂-Bilanz und ihre Risikoanalyse zu erstellen (Abs. 2 Bst. b und c).

Mit Hilfe dieser Instrumente können die Gemeinden entscheiden, welches Subventionsinstrument sie für eine umfassende Unterstützung bei der Erstellung eines KomKP in Anspruch nehmen wollen. Gemeinden erhalten damit eine direkte finanzielle Unterstützung, was wiederum heißt, dass Gemeinden wählen können zwischen Fachpersonen beauftragen oder Personal für die Erstellung ihrer Klimastrategie einstellen.

⁵ Dringende Finanzhilfe für die Zuckerrübenpflanzer | Staat Freiburg

Abs. 3

Die einmalige Subvention pro KomKP beträgt zwischen 12 000 und 20 000 Franken, je nach Einwohnerzahl der gesuchstellenden Gemeinde bzw. des gesuchstellenden Gemeindeverbands.

4 Änderung anderer Erlasse

Die in Kapitel II des Entwurfs des Klimareglements vorgeschlagene Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates entspricht dem, was in der Botschaft zum Entwurf des Klimagesetzes⁶ vorgesehen war. Die Änderung ermöglicht die Verwendung der Mittel aus dem Infrastrukturfonds zur Finanzierung der Klimapolitik. Der Fonds kann nur für Investitionsausgaben verwendet werden. Eine erste Zuweisung von 25 Millionen Franken wurde mit Beschluss des Staatsrats vom 7. Juni 2022 verfügt. Eine zweite Zuweisung von 5 Millionen Franken folgte am 14. Februar 2023 im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022.

Es wird vorgeschlagen, die in Artikel 35 Abs. 1 SubG vorgesehene periodische Überprüfung von Subventionen auszuweiten und das Klima zu den Kriterien Notwendigkeit, Nutzen, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuzufügen.

5 Finanzielle und personelle Folgen

Die finanziellen und personellen Folgen wurden in der Botschaft zum Entwurf des Klimagesetzes behandelt und im Kapitel zur Klimaverträglichkeitsprüfung erwähnt. Das Reglement hat keine eigenen finanziellen oder personellen Auswirkungen.

6 Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Eurokompatibilität

Der Entwurf steht im Einklang mit Bundesrecht und der Verfassung des Kantons Freiburg. Er ist nicht direkt von der europäischen Gesetzgebung betroffen.

⁶ Botschaft 2022-CE-177 vom 20. September 2022 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Klimagesetzes (KlimG), S. 17